

In diesen Statuten bezeichnen die Begriffe "Präsident, Vizepräsident, Delegierter, Stellvertreter, Sekretär, Gemeinderat" Personen beider Geschlechter.

## STATUTEN DES GEMEINDEVERBANDES ZUR ABWASSERREINIGUNG DES EINZUGGEBIETES DER AERGERA-NESSLERA

### Änderung 2021

An der Delegiertenversammlung vom 24. November 2021 genehmigt

#### I. ALLGEMEINES

Artikel 1	<b>Mitglieder</b> Die Gemeinden Bois-D'Amont, Ferpicloz, Giffers, Le Mouret, Marly, Plasselb, Rechthalten, St. Sylvester, Tentlingen, Treyvaux, Villarsel-sur-Marly, bilden einen Verband im Sinne von Artikel 109ff des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).
Artikel 2	<b>Name</b> Der Gemeindeverband (im Folgenden "Verband" genannt) hat den Namen: "Gemeindeverband zur Abwasserreinigung des Einzugsgebietes Aergera-Nesslerera" mit der Abkürzung GAAN.
Artikel 3	<b>Zweck</b> Der Verband hat folgende Zwecke: a) die Reinigung und Sammlung der Abwässer der Mitgliedsgemeinden gemäss den gesetzlichen Auflagen, b) den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen im Eigentum des Verbandes gemäss dem Entwässerungsgeneralplan (EGP des Verbandes), c) die Prüfung und die Planung anderer regionaler Konzepte aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetze im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz.
Artikel 4	<b>Sitz</b> Der Sitz des Verbandes befindet sich in Marly <sup>1</sup> .

#### II. ORGANISATION

Artikel 5	<b>Organe des Verbandes:</b> Die Organe des Verbandes sind: a) die Delegiertenversammlung b) der Vorstand c) die Finanzkommission
-----------	---

#### III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 6	<b>Vertretung der Gemeinden</b> <sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf eine Stimme zuzüglich einer Stimme je vollen 10 % der von ihr zu tragenden Bruttobaukosten, vorbehaltlich von Artikel 115, Abs. 3 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG). <sup>2</sup> Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl der Delegierten, die ihre Stimmen vertreten.
Artikel 7	<b>Bestimmung der Delegierten und Amtszeit</b> <sup>1</sup> Binnen 4 Wochen nach der Vereidigung der Gemeinderäte bestimmt der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde, grundsätzlich aus seinem Kreise, seine Delegierten für die Amtsperiode, welche der des Gemeinderates entspricht. <sup>2</sup> Der Name des Delegierten wird dem Verbandssekretariat von den Mitgliedsgemeinden mitgeteilt. <sup>3</sup> Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Delegierten kann die Mitgliedsgemeinde eine Ersatzperson aus dem Gemeinderat schicken.

<sup>1</sup> Adresse: Association Gérine-Nesslerera, rte de la Gérine 128, 1723 Marly

<i>Artikel 8</i>	<p><b><u>Konstituierende Sitzung</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die konstituierende Sitzung wird vom bisherigen Präsidenten einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Amtsperiode durch die Wahl ihres Präsidenten, ihres Vizepräsidenten und ihres Sekretärs vorbehaltlich von statutarischen Ernennungen.</p>
<i>Artikel 9</i>	<p><b><u>Befugnisse</u></b></p> <p>Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie seinen Sekretär, die diese Funktionen auch im Vorstand innehaben; der Sekretär muss kein Gemeindevertreter sein, während der Präsident und der Vizepräsident nicht Vertreter derselben Gemeinde sein dürfen;</p> <p>b) sie wählt die anderen Vorstandsmitglieder;</p> <p>c) sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission;</p> <p>d) sie entscheidet über das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;</p> <p>e) sie nimmt die sonstigen Befugnisse finanzieller Art entsprechend der Gesetzgebung über Finanzen wahr;</p> <p>f) sie benennt das Revisionsorgan;</p> <p>g) sie entscheidet über den Kauf oder Verkauf von Liegenschaften und die Bestellung von Dienstbarkeiten;</p> <p>h) sie entscheidet über die Zulassung neuer Gemeinden und legt die Eintrittsbedingungen fest;</p> <p>i) sie nimmt die Bestimmungen an;</p> <p>j) sie stimmt vorbehaltlos den Satzungsänderungen von Artikel 113 LCo und der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zu;</p> <p>k) sie stimmt zu Beginn jeder Legislatur dem Verteilerschlüssel der Betriebskosten laut Artikel 22 der vorliegenden Statuten zu;</p> <p>l) ausserdem stimmt sie dem Verteilerschlüssel der Investitionskosten laut Artikel 21 der vorliegenden Statuten zu;</p> <p>m) sie stimmt den abgeschlossenen Verträgen entsprechend Artikel 112 Abs. 2 LCo zu</p> <p>n) sie überwacht die Verwaltung des Verbandes</p>
<i>Artikel 10</i>	<p><b><u>Einberufung</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt zwei Mal jährlich zusammen. Eine ausserordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedsgemeinden verlangt wird.</p> <p><sup>2</sup> Die Einberufung sowie die mit der Tagesordnung zusammenhängende Dokumentation sind den Delegierten und Gemeinderäten mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu übersenden. Darüber hinaus werden der Öffentlichkeit der Tag, die Uhrzeit, der Ort und die Tagesordnung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt mindestens zehn Tage im Voraus mitgeteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Einberufung enthält die Liste der zu behandelnden Angelegenheiten.</p> <p><sup>4</sup> Die Nichteinhaltung dieser Formerfordernisse führt zur Anfechtbarkeit der Beschlüsse.</p> <p><sup>5</sup> Die Einberufung und die mit der Tagesordnung zusammenhängenden Dossiers werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder auf Anfrage beim Sekretariat zugestellt.</p>
<i>Artikel 11</i>	<p><b><u>Öffentlichkeit der Sitzungen</u></b></p> <p>Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten der Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien werden vom Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) geregelt.</p>
<i>Artikel 12</i>	<p><b><u>Beschlussfassung</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Abs. 3 dieser Statuten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist nur gültig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>4</sup> Auf Verlangen eines Delegierten werden die Beschlüsse geheim durchgeführt.</p>
<i>Artikel 13</i>	<p><b><u>Beschlüsse</u></b></p> <p>Die Beschlüsse, welche die Verbandsorgane, im Bereiche ihrer gesetzlich und statutenmässig festgehaltenen Befugnisse fassen, verpflichten die Mitgliedsgemeinden des Verbandes.</p>

Artikel 14	<p><b><u>Protokoll</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll wird unmittelbar nach seiner Abfassung auf der Website der Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, veröffentlicht; jedoch</p> <p>a) ist bis zu seiner Genehmigung ein Hinweis über seinen vorläufigen Charakter anzubringen</p> <p>b) kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes persönlicher Daten bestimmte Passagen der im Internet veröffentlichten Fassung anonymisieren und hat dies eindeutig im Dokument anzugeben.</p>
<b>IV. VORSTAND</b>	
Artikel 15	<p><b><u>Bestand</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus sieben, einem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- drei Mitgliedern aus der Gemeinde Marly;</li> <li>- zwei Mitglieder für die französischsprachigen Gemeinden</li> <li>- zwei Mitglieder für die deutschsprachigen Gemeinden</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Rest gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand kann Sonderberater, mit beratender Stimme, zur Mitarbeit beziehen.</p>
Artikel 16	<p><b><u>Befugnisse</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er leitet und verwaltet den Verband.</li> <li>b) er vertritt ihn gegenüber Dritten.</li> <li>c) er bereitet die Inhalte zur Vorlage an die Delegiertenversammlung vor und führt deren Entscheidungen aus.</li> <li>d) er macht eine Aufstellung der Arbeitsplätze im Verband, stellt das Personal ein und überwacht dessen Tätigkeit.</li> <li>e) er schlägt der Delegiertenversammlung die Verteilerschlüssel für die Investitionskosten und den Betrieb des Verbands gemäss den in den Artikeln 21 und 22 festgelegten Kriterien vor.</li> <li>f) er erfüllt ausserdem sämtliche Aufgaben, die ihm durch die Statuten zufallen sowie diejenigen, die nicht an ein anderes Organ übertragen werden.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In finanziellen Angelegenheiten übt der Vorstand die Befugnisse aus, die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen und das Reglement über die Finanzen des Verbandes zugewiesen sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand hat andererseits während der Projekt- und der Renovationsphase der Anlagen oder sonstiger Anlagen von öffentlichem Interesse sowie während der Arbeiten folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) er erteilt die verschiedenen Aufträge und lässt die Projekte und Kostenvoranschläge ausarbeiten;</li> <li>b) er unternimmt alle notwendigen Schritte, um die Baubewilligung, die Genehmigungen und die Subventionen zu erhalten;</li> <li>c) er überprüft die Offerten und vergibt die Arbeiten;</li> <li>d) er überwacht die Arbeiten und lässt sie überwachen;</li> <li>e) er stellt die Bauabrechnungen auf und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung;</li> <li>f) er regelt alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen.</li> </ul>
Artikel 17	<p><b><u>Sitzungen</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand wird durch seinen Präsidenten oder auf Antrag von 3 Mitgliedern einberufen. Die Einberufungen werden den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 Tag im Voraus elektronisch übermittelt, dringende Fälle bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden bezüglich der Sitzungen des Gemeinderates (Art. 62-66 GG) gelten analog für den Vorstand.</p>
<b>V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSORGAN</b>	

<b>Artikel 18</b>	<p><b>Finanzkommission</b></p> <p><sup>1.</sup> Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern, davon 1 Mitglied der Gemeinde Marly, 1 Mitglied der französischsprachigen Gemeinden und 1 Mitglied der deutschsprachigen Gemeinden.</p> <p>Er übt die Aufgaben aus, die ihm durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen zugewiesen sind.</p>
<b>Artikel 19</b>	<p><b>Revisionsstelle</b></p> <p><sup>1.</sup> Das Revisionsorgan wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Finanzkommission hin gewählt.</p> <p><sup>2.</sup> Es überprüft, ob die Buchhaltung und die Jahreskonten den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gemeindefinanzen entsprechen</p> <p><sup>3.</sup> Der Vorstand liefert sämtliche Unterlagen und erforderlichen Auskünfte für die Ausübung der Aufgabe.</p>

## VI. FINANZEN

<b>Artikel 20</b>	<p><b>Ressourcen</b></p> <p>Der Verband finanziert die Transport- und die Abwasserreinigungsanlagen. Dazu versieht er sich mit einer Finanzplanung für welche folgende Mittel zur Verfügung stehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Beiträge der Mitgliedgemeinden;</li> <li>Darlehen</li> <li>Eidgenössische und kantonale Subventionen;</li> </ol> <p>2. Die Beiträge der Mitgliedgemeinden müssen so festgesetzt werden, dass die gesamten Einnahmen folgende Kosten decken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die nötigen Abschreibungen zur Deckung des Kapitalwertes der Anlagen;</li> <li>die geplanten Investitionen für Erweiterungen, Sanierungen, Ersatz der Anlagen und deren gesetzliche Anpassung oder Verbesserung bezüglich des Betriebes;</li> <li>die Zinsen.</li> </ol>																																																																														
<b>Artikel 21</b>	<p><b>Kostenverteilung - Investitionsausgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bau- und Reparaturkosten der gemeinsamen Werke, die in Artikel 3 bezeichnet sind, werden wie folgt auf die Mitgliedgemeinden verteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die biologischen Lasten von 34'000 E+EGW bio, welche für das Jahr 2020 vorgesehen sind, sind zu 23'000 E+EGW bio für die Einwohner und zu 11'000 E+EGW bio für die Industrie verteilt.</li> <li>- Die hydraulischen Lasten von 31'000 E+EGW hydr sind zu 23'000 E+EGW hydr für die Einwohner und zu 8'000 E+EGW hydr für die Industrie verteilt.</li> <li>- Der Durchschnittsanteil jeder Gemeinde wird zu ½ Teile hydraulischer Werte und zu ½ biologischer Werte gemäss nachstehendem Kostenverteiler berechnet. Er wird im Verteilungsschlüssel festgelegt, welcher Teil des Anhangs dieser Statuten ist</li> <li>- Die Verteilung der Lasten wird auf der Grundlage der von den Mitgliedgemeinden übermittelten Daten von einem unabhängigen Büro vorgenommen.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>Verteilung der Baukosten</b></p> <table border="1" data-bbox="432 1605 1248 2085"> <thead> <tr> <th>Communes</th> <th>H+ EHHY</th> <th>Part %</th> <th>H+ EHBIO</th> <th>Part %</th> <th>Part moyenne %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bois-d'Amont</td> <td>2432</td> <td>7.84</td> <td>2295</td> <td>6.75</td> <td><b>7.30</b></td> </tr> <tr> <td>Ferpicloz</td> <td>432</td> <td>1.39</td> <td>408</td> <td>1.20</td> <td><b>1.30</b></td> </tr> <tr> <td>Giffers</td> <td>2'067</td> <td>6.67</td> <td>1'931</td> <td>5.68</td> <td><b>6.17</b></td> </tr> <tr> <td>Le Mouret</td> <td>3'451</td> <td>11.13</td> <td>3'259</td> <td>9.59</td> <td><b>10.36</b></td> </tr> <tr> <td>Marly</td> <td>14'990</td> <td>48.35</td> <td>18'937</td> <td>55.70</td> <td><b>52.03</b></td> </tr> <tr> <td>Plasselb</td> <td>1'593</td> <td>5.14</td> <td>1'490</td> <td>4.38</td> <td><b>4.76</b></td> </tr> <tr> <td>Rechthalten</td> <td>1'151</td> <td>3.71</td> <td>1'072</td> <td>3.15</td> <td><b>3.43</b></td> </tr> <tr> <td>St. Sylvester</td> <td>1'457</td> <td>4.70</td> <td>1'373</td> <td>4.04</td> <td><b>4.37</b></td> </tr> <tr> <td>Tentlingen</td> <td>1'769</td> <td>5.71</td> <td>1'668</td> <td>4.91</td> <td><b>5.31</b></td> </tr> <tr> <td>Treyvaux</td> <td>1'603</td> <td>5.17</td> <td>1'515</td> <td>4.45</td> <td><b>4.81</b></td> </tr> <tr> <td>Villarsel/Marly</td> <td>55</td> <td>0.18</td> <td>52</td> <td>0.15</td> <td><b>0.16</b></td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>31'000</td> <td>100</td> <td>34'000</td> <td>100</td> <td><b>100</b></td> </tr> </tbody> </table>	Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EHBIO	Part %	Part moyenne %	Bois-d'Amont	2432	7.84	2295	6.75	<b>7.30</b>	Ferpicloz	432	1.39	408	1.20	<b>1.30</b>	Giffers	2'067	6.67	1'931	5.68	<b>6.17</b>	Le Mouret	3'451	11.13	3'259	9.59	<b>10.36</b>	Marly	14'990	48.35	18'937	55.70	<b>52.03</b>	Plasselb	1'593	5.14	1'490	4.38	<b>4.76</b>	Rechthalten	1'151	3.71	1'072	3.15	<b>3.43</b>	St. Sylvester	1'457	4.70	1'373	4.04	<b>4.37</b>	Tentlingen	1'769	5.71	1'668	4.91	<b>5.31</b>	Treyvaux	1'603	5.17	1'515	4.45	<b>4.81</b>	Villarsel/Marly	55	0.18	52	0.15	<b>0.16</b>	Total	31'000	100	34'000	100	<b>100</b>
Communes	H+ EHHY	Part %	H+ EHBIO	Part %	Part moyenne %																																																																										
Bois-d'Amont	2432	7.84	2295	6.75	<b>7.30</b>																																																																										
Ferpicloz	432	1.39	408	1.20	<b>1.30</b>																																																																										
Giffers	2'067	6.67	1'931	5.68	<b>6.17</b>																																																																										
Le Mouret	3'451	11.13	3'259	9.59	<b>10.36</b>																																																																										
Marly	14'990	48.35	18'937	55.70	<b>52.03</b>																																																																										
Plasselb	1'593	5.14	1'490	4.38	<b>4.76</b>																																																																										
Rechthalten	1'151	3.71	1'072	3.15	<b>3.43</b>																																																																										
St. Sylvester	1'457	4.70	1'373	4.04	<b>4.37</b>																																																																										
Tentlingen	1'769	5.71	1'668	4.91	<b>5.31</b>																																																																										
Treyvaux	1'603	5.17	1'515	4.45	<b>4.81</b>																																																																										
Villarsel/Marly	55	0.18	52	0.15	<b>0.16</b>																																																																										
Total	31'000	100	34'000	100	<b>100</b>																																																																										

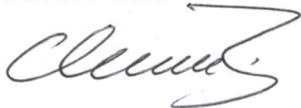
	<p><sup>2</sup> Der Bau und die Reparaturen der Abwasserreinigungsstation und der Kanäle zwischen den betroffenen Gemeinden werden gemäss den erstellten Plänen und Projekten durchgeführt. Die Arbeiten werden auf der Basis der Vorprojekte und der Ausführungsprojekte durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Um die ganze oder teilweise Ausführung des Projektes zu beschliessen, ist neben der in Artikel 12 vorgesehenen Mehrheit erforderlich, dass die Gemeinden, deren Delegierte die Ausführung befürworten, mindestens 50 % der durch die Gemeinden zu deckenden Kosten übernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Ressourcen durch den Verband finanziert. Die sich aus den Investitionen ergebenden Betriebskosten werden gemäss Artikel 22 dieser Statuten unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt.</p>
Artikel 22	<p><b><u>Ergebnis</u></b></p> <p><sup>1</sup> Das Ergebnis setzt sich aus finanziellen Belastungen (Zinsen und Abschreibungen) und aus Kosten für den Betriebsaufwand zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten, die sich aus der eidgenössischen Abgabe für die Beseitigung von Mikroverunreinigungen ergeben, werden auf der Grundlage der Anzahl der angeschlossenen Einwohner gemäß den Bestimmungen des Wassergesetzes berechnet</p> <p><sup>3</sup> Das Ergebnis sind unter den Gemeinden nach dem Durchschnittswert auf 1/3 der Zuflüsse (EGW hydr) und 2/3 der Schmutzlast (EGW bio) gemäss dem entsprechenden Kostenverteiler verteilt.</p> <p><sup>4</sup> Der Kostenverteiler wird auf der Grundlage der von den Mitgliedgemeinden übermittelten Werte von einem vom Verband unabhängigen Fachbüro ermittelt.</p> <p><sup>5</sup> Die Geltungsdauer des Kostenverteilers entspricht einer Amtsperiode und ist zu Beginn jeder Amtsperiode anzupassen. Bei einer Änderung während der Amtsperiode gilt der geänderte Kostenverteiler für die folgende Amtsperiode.</p> <p><sup>6</sup> In dem den Statuten beiliegenden Verteilerschlüssel wird der genaue Anteil genannt, den jede Mitgliedsgemeinde zu tragen hat. Jede Mitgliedsgemeinde erhält zu Beginn der Legislaturperiode ein Dossier mit Erklärungen bezüglich ihrer Zustimmung zur Delegiertenversammlung entsprechend Artikel 9, Absatz I.</p>
Artikel 23	<p><b><u>Zahlungsmodalitäten</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die kommunalen Beiträge werden binnen einer Frist von 60 Tagen ab Rechnungserhalt gezahlt.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist werden Verzugszinsen zum Einkommen- und Vermögensteuersatz der natürlichen Personen erhoben</p>
Artikel 24	<p><b><u>Höchstverschuldung</u></b></p> <p>Der Verband kann Darlehen aufnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Höchstverschuldung des Verbandes beträgt:</p> <p>a) CHF 18'000'000.00 für Investitionen</p> <p>b) CHF 1'000'000 für das Barmittelkonto.</p>
Artikel 25	<p><b><u>Initiative und Referendum</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Initiativ- und Referendumsrechte werden gemäss Artikel 123a ff. GG und Absatz 2-5 dieses Artikels ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe über mehr als CHF 2'500'000.00 unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 123d GG.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe über mehr als CHF 5'000'000.00 unterliegen dem obligatorischen Referendum gemäss Artikel 123e GG.</p> <p><sup>4</sup> Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug der Subventionen und der Beiträge Dritter.</p> <p><sup>5</sup> Bei erneuerbaren Ausgaben werden die Jahrestanchen addiert. Kann die Zahl der Jahre, in denen die Ausgabe erfolgt, nicht ermittelt werden, so werden die jährlichen Ausgaben zehnmal gezählt</p>

<b>VI. BETRIEB DER ANLAGEN</b>	
<b>Artikel 26</b>	<p><b><u>Kommunale Kanalisationen</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitgliedgemeinden müssen ihr Kanalisationsnetz gut unterhalten und eventuell auftretende Schäden, die das gute Funktionieren der Abwasserreinigungsstation, der gesamten interkommunalen Werke oder anderer Anlagen von öffentlichem Interesse beeinträchtigen könnten, unverzüglich auf eigene Kosten reparieren lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden müssen vor allem auf den Einbau und den Unterhalt der Vorbehandlungsanlagen achten, die vom Amt für Umwelt vorgeschrieben sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden sind für die Qualität der Abwässer, die sie der Abwasserreinigungsstation zuführen, selbst verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden achten binnen der von den Bundesbestimmungen festgelegten Fristen bei fortlaufendem Durchfluss auf die Zuführung ihrer Abwässer ohne verschmutztes Wasser in das Verbandsnetz. Vorbehalten bleiben die Entscheide der kantonalen Behörde gemäss Art. 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG).</p> <p><sup>5</sup> Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die gemeindeeigenen Kanalisationen und die daran angeschlossenen industriellen und gewerblichen Betriebe zu kontrollieren. Er unternimmt die nötigen Massnahmen, falls die Anlagen von Privaten oder von Gemeinden des Verbandes nicht den Anforderungen entsprechen.</p>
<b>Artikel 27</b>	<p><b><u>Entwässerungsgeneralplan</u></b></p> <p>Die Mitgliedgemeinden müssen ihren Entwässerungsgeneralplan (EGP) innerhalb der von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gesetzten Frist erstellen.</p>
<b>Artikel 28</b>	<p><b><u>Anschlussbewilligung</u></b></p> <p>Die Anschlussbewilligung des gemeindeeigenen an das interkommunale Kanalisationsnetz wird vom Vorstand nach Begutachtung durch das Amt für Umwelt genehmigt. Eine neue Bewilligung ist nötig, wenn sich die Menge und Qualität des in den interkommunalen Kanal abfliessenden Wassers wesentlich und auf längere Zeit stark ändern.</p>
<b>Artikel 29</b>	<p><b><u>Privatanschlüsse</u></b></p> <p><sup>1</sup> Im Allgemeinen können Privatkanalisationen nicht an interkommunale Kanäle angeschlossen werden. Der Vorstand kann jedoch Ausnahmen bewilligen.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden müssen die Anfragen für Privatanschlüsse zusammen mit einem Plan im Sekretariat des Verbandes, anhand des Baubewilligungsverfahrens, einreichen. Der übernimmt die Anfragen zu den notwendigen Genehmigungen. Der Vorstand wird in der Folge entscheiden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren für die Privatanschlüsse an die interkommunalen Kanäle werden von den betroffenen Gemeinden gemäss der Gebührenordnung der gemeindeinternen Kanäle erhoben. Die Anschlussgebühr eines möglichen Dritten, welcher sich auf dem Gebiet einer Nichtmitgliedgemeinde befindet, wird durch diese eingezogen und dem Verband zurückerstattet.</p> <p><sup>4</sup> Der Verband verlangt, dass die privaten Anschlüsse von einem Vermessungsingenieur vermessen und katastriert sind. Die Kosten übernimmt der Antragsteller.</p>
<b>Artikel 30</b>	<p><b><u>Wasserqualität</u></b></p> <p>Die Qualität des Wassers, das zur Behandlung durch die Abwasserreinigungsstation zugelassen ist, wird durch entsprechende eidgenössische und kantonale Richtlinien bestimmt. Der Kataster für industrielle Abwässer wird periodisch auf den neuesten Stand gebracht</p>
<b>VIII. INFORMATION UND ZUGANG ZU DEN DOKUMENTEN</b>	
<b>Artikel 31</b>	<p><b><u>Grundsatz</u></b></p> <p>Die Organe des Verbandes setzen gemäss diesen Statuten und der einschlägigen Gesetzgebung die Informationspflicht und den Zugang zu den Dokumenten um.</p>
<b>IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
<b>Artikel 32</b>	<p><b><u>Austritt</u></b></p> <p><sup>1</sup> Eine Gemeinde kann frühestens 25 Jahre nach der Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsstation aus dem Verband austreten, sofern sie die Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erhalten hat.</p> <p><sup>2</sup> Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende eines</p>

	<p>Kalenderjahres austreten. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die austretende Gemeinde hat nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der vom Verband übernommenen Aufgaben auf andere Weise nachzukommen. Darüber hinaus dürfen die übrigen Gemeinden keinen Schaden erleiden.</p> <p><sup>3</sup> Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Teil des Vermögens des Verbandes. Sie hat in jedem Fall gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler ihren Anteil an den Schulden zu übernehmen.</p>
Artikel 33	<p><b><u>Auflösung</u></b></p> <p><sup>1</sup> Der Verband kann erst dann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von der zuständigen staatlichen Stelle und der für jede Mitgliedsgemeinde zuständigen Behörde bewilligt worden ist.</p> <p><sup>2</sup> Der aufgelöste Verband tritt in die Liquidation ein, sofern seine Vermögenswerte nicht von einer Mitgliedsgemeinde oder einem Dritten übernommen werden. In jedem Fall haben die Liquidationsorgane alle Lösungen vorzuziehen, welche eine Fortführung der bis dahin vom Verband übernommenen Aufgaben ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Die verfügbaren Vermögenswerte des Verbandes haben gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler unter den Mitgliedsgemeinden aufgeteilt zu werden.</p> <p><sup>4</sup> Die allfälligen Verbindlichkeiten des Verbandes sind gemäss dem in Artikel 21 dieser Statuten festgelegten Verteiler unter den Mitgliedsgemeinden aufzuteilen</p>
Artikel 34	<p><b><u>Revision der Statuten</u></b></p> <p>Statutenänderungen müssen den Anforderungen des Artikels 113 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden genügen.</p>
Artikel 35	<p><b><u>Aufhebung</u></b></p> <p>Die Statuten vom 23. November 2017, genehmigt durch die DIAF am 16. April 2018, einschliesslich der vor dieser Revision erfolgten Änderungen, sind aufgehoben..</p>
Artikel 36	<p><b><u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Statuten treten nach ihrer Annahme der Delegiertenversammlung und ihrer Billigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.</p>

IM NAMEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG  
Le Mouret, den 24. November 2021

der Präsident  
Bernard Clerc



die Sekretärin  
Sandra Nösberger



Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft den 07 MAR. 2022

